Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1499
26.05.95

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 22. Mai 1995 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

1. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Was unternimmt die Bundesregierung zur Bewältigung der im Konsularbereich der deutschen Botschaften in den GUS-Staaten entstandenen Probleme aufgrund des Inkrafttretens des Schengener Abkommens?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 22. Mai 1995

Die durch das Inkrafttreten des Schengener Durchführungsübereinkommens am 26. März 1995 notwendig gewordene Umstellung im Visabereich hat bei den deutschen Auslandsvertretungen zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten geführt.

Die Mitarbeiter unserer Auslandsvertretungen haben sich rechtzeitig intensiv mit den neuen Bestimmungen befaßt.

Wegen des vorübergehenden Ausfalls des Zentralrechners in Bonn für die Konsultation der Zentralen Behörden und der zeitweiligen technischen Schwierigkeiten beim Aufbau von Kommunikationsverbindungen mit den Zentralen Behörden anderer Schengen-Staaten sowie des noch fehlenden automatisierten Verfahrens mit Belgien und Luxemburg mußten und müssen teilweise noch im Schengenrahmen vereinbarte Übergangsverfahren angewandt werden. Diese sind sehr arbeitsintensiv und zeitaufwendig. Viele Auslandsvertretungen leisten deshalb beträchtliche Mehrarbeit.

Die technischen Schwierigkeiten innerhalb des Konsultationsverfahrens führten zur Erteilung einer Reihe räumlich beschränkter Visa. Auf diese Weise werden (vor allem für Geschäftsleute) unzumutbar lange Wartezeiten vermieden. Die Erteilung der räumlich beschränkten Visa zog wiederum durch das komplizierte Unterrichtungsverfahren der Schengen-Partner zusätzliche Belastungen für die Auslandsvertretungen nach sich.

Zusammenfassend kann festgestellt werden: Die Visaerteilung wird nach einer kurzen weiteren Einarbeitungsphase ebenso effektiv und reibungslos erfolgen wie bisher. Die Einleitung besonderer Maßnahmen ist daher nicht notwendig und auch nicht vorgesehen.

Dies gilt auch für die deutschen Auslandsvertretungen in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

2. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Wie ist die Versorgung von Patienten bei einer Katastrophe großen Ausmaßes nach der Aufgabe der Notfallbevorratung von Arzneimitteln durch den Bund in der Bundesrepublik Deutschland gesichert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 20. Mai 1995

Der Katastrophenschutz ist nach den Zuständigkeitsregelungen des Grundgesetzes ausschließlich eine Aufgabe der Länder. Dies bedeutet, daß die Länder im Rahmen ihrer Verpflichtungen zur Daseinsvorsorge im Bereich des Gesundheitswesens auch die erforderlichen Maßnahmen dafür zu treffen haben, daß bei einer Katastrophe, einem besonders schweren Unglücksfall oder sonstigen Großschadensereignissen, die von einem Massenanfall von Verletzten begleitet sind, Arzneimittel zu deren medizinischer Versorgung zeitgerecht und in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Länder entsprechende Vorkehrungen getroffen haben. Sie sieht sich in dieser Annahme dadurch bestätigt, daß bisher bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen im Inland die vom Bund für Zwecke des Verteidigungsfalls beschafften und bevorrateten Arzneimittel noch nie benötigt wurden.

Die Möglichkeit, im Notfall auf die Vorräte des Bundes zurückgreifen zu können, besteht allerdings in Zukunft nicht mehr. Dies hat seinen Grund darin, daß die neue Zivilschutzkonzeption des Bundes aufgrund der Entspannung der äußeren Sicherheitslage im Gefolge der Auflösung des Warschauer Paktes und der Wiedergewinnung der staatlichen Einheit Deutschlands und der hiernach möglich gewordenen Straffung der Ressourcen der zivilen Verteidigung die ersatzlose Aufgabe der Arzneimittelbevorratung vorsieht. Die in der Vergangenheit angelegten Arzneimittelbestände sind in den letzten Jahren im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen für ausländische Notstandsgebiete fast vollständig abgegeben worden.

3. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung der auch von PDS-Mitgliedern, darunter einer Abgeordneten der Gruppe der PDS, herausgegebenen „Antifaschistischen Nachrichten" in Nummer 2/95 („Schon die Wortwahl ‚Vertreibung' ist ein Revanche-Programm. Ein großer Teil der Deutschen in den Ostkolonien flüchtete vor der Roten Armee jenseits von Oder und Neiße, weil sie wußten, was sie unter den slawischen Völkern angerichtet haben. Ein kleinerer Teil der Deutschen in den Ostkolonien wurde nach dem Krieg ausgewiesen bzw. umgesiedelt – nicht ‚vertrieben'.") und in Nummer 3/95 („Es handelt sich bei der Umsiedlung und der Aussiedlung nach dem Zweiten Weltkrieg . . . um eine dem Gemeinwohl der Menschheit verpflichtete soziale Maßnahme"), und welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die „Antifaschistischen Nachrichten" und deren Herausgeberkreis vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 20. Mai 1995

Die Bundesregierung hat die Vertreibung der Deutschen stets als Vertreibung bezeichnet, und sie wird dies auch künftig nicht ändern. Als „Vertreibung" bezeichnet § 1 des Bundesvertriebenengesetzes den erzwun-

genen Weggang aus den Vertreibungsgebieten, unabhängig davon, ob er im Einzelfall durch Flucht oder aber durch geplante und erzwungene Ausweisung („Vertreibung" im wörtlichen Sinn) ausgelöst wurde.

Die Bundesregierung sieht davon ab, Meinungsäußerungen in Presseveröffentlichungen zu bewerten.

Die „Antifaschistischen Nachrichten" werden seit 1993 von einem breiten Herausgeberkreis publiziert, der überwiegend dem linksextremistischen und linksextremistisch beeinflußten Spektrum zugeordnet werden kann.

Zuvor waren die „Antifaschistischen Nachrichten" Organ der „Volksfront gegen Reaktion, Faschismus und Krieg", einer Vorfeldorganisation des marxistisch-leninistisch ausgerichteten „Bund Westdeutscher Kommunisten" (BWK).

4. Abgeordneter **Otto Schily** (SPD)

Kann die Bundesregierung nach ihren Erkenntnissen den Sachverhalt, der in dem Bericht „Amtlich geschützter Terror" der Zeitschrift FOCUS (Nr. 19/1995, S. 340, 342) geschildert wird, bestätigen, und welche Folgerungen ergeben sich daraus ggf. für die Bundespolitik im ausländer- und asylrechtlichen Bereich?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 22. Mai 1995

Der Bericht der türkischen Parlamentskommission liegt der Bundesregierung nicht vor. Die Bundesregierung kann weder den Inhalt dieses Berichts noch den Sachverhalt des FOCUS-Artikels bewerten.

Ein Anlaß für Änderungen der Bundespolitik im ausländer- und asylrechtlichen Bereich ergibt sich aus dem Artikel nicht.

5. Abgeordneter **Rolf Schwanitz** (SPD)

Trifft es zu, daß sich bei ehemaligen politischen SBZ- bzw. DDR-Häftlingen, die nach ihrer Haftentlassung eine Anstellung im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland erhalten haben, eine Ausgleichsrente von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vermindert, wenn sich ihre Altersrente bzw. Pension aufgrund des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes erhöht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 20. Mai 1995

Es trifft grundsätzlich zu, daß Leistungen zum Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung nach dem 4. Abschnitt des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG), die zu einer Erhöhung der gesetzlichen Rentenleistungen führen, im System der von der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (so auch von der VBL) gewährleisteten (nettobegrenzten) beamtenähnlichen Gesamtversorgung unter Anrechnung der gesetzlichen Rente in vollem Umfang mit angerechnet werden. Solche Leistungen werden mithin nicht anrechnungsfrei gestellt.

Soweit durch das BerRehaG zusätzliche Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt werden, wirken sich diese andererseits über die in § 42 Abs. 2 VBL-Satzung (VBLS) geregelte Halbanrechnung begünstigend auf die gesamtversorgungsfähige Zeit aus und beeinflussen damit positiv die Höhe der Gesamtversorgung. Dafür sind die folgenden Gründe maßgeblich:

Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, die nicht auf Gesetz, sondern auf Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien beruht, gewährleistet im Wege privatrechtlicher Versicherung eine Gesamtversorgung, die sich an Grundsätzen der Beamtenversorgung orientiert. Maßgebende Faktoren für die Bemessung der Gesamtversorgung sind die gesamtversorgungsfähige Zeit und das gesamtversorgungsfähige Entgelt. Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist das dynamisierte durchschnittliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt der letzten drei Kalenderjahre vor dem Versicherungsfall, d. h. das Arbeitsentgelt, für das Umlagen gezahlt wurden. Gesamtversorgungsfähige Zeit ist die Zeit der zurückgelegten Umlagemonate bei einer Zusatzversorgungseinrichtung (z. B. VBL). Daneben werden die Kalendermonate zur Hälfte angerechnet, die darüber hinaus in der gesetzlichen Rentenversicherung als Beitragszeiten (einschließlich der beitragsgeminderten Zeiten) und beitragsfreien Zeiten der Rente zugrunde liegen. Diese großzügige Anrechnung von ,sonstigen Zeiten' als gesamtversorgungsfähige Zeit – eine entsprechend großzügige Anrechnung kennt das Beamtenversorgungsrecht nicht – bedingt als Bestandteil der tariflichen Versorgungszusage die Anrechnung der gesamten gesetzlichen Rente auf die Gesamtversorgung.

Das BerRehaG sieht nicht vor, daß bei den politisch Verfolgten für das gesamte Berufsleben, also auch für Zeiten, in denen keine Verfolgung vorlag, ein hypothetischer Einkommensverlauf in der Rentenversicherung nachgezeichnet wird. Vielmehr beschränkt sich das BerRehaG auf die Berücksichtigung der Verfolgungszeiten und ggf. auf eine Anhebung der Entgeltpunkte für diese Zeiten in der Rentenversicherung.

Beim gesamtversorgungsfähigen Entgelt ist jedoch das Entgelt der letzten drei Kalenderjahre vor dem Versicherungsfall (also von einem Zeitraum, in dem eine Verfolgung nicht mehr vorlag) maßgebend. Da das BerRehaG für diese Zeiten keine höheren Entgeltpunkte in der Rentenversicherung vorsieht, besteht für die Tarifvertragsparteien und den Verwaltungsrat der VBL kein Handlungsbedarf, eine Änderung der Satzungsregelungen der VBL für die vom BerRehaG betroffenen Personen vorzunehmen.

6. Abgeordneter
Siegfried Vergin
(SPD)

Wie haben sich Ausmaß und Beschaffenheit antisemitischer Straftaten von 1990 bis 1995 in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt, aufgelistet nach einzelnen Jahren und den verschiedenen Straftatbeständen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 17. Mai 1995

Die Erfassung und Auswertung der antisemitischen Straftaten hat sich in dem abgefragten Zeitraum mehrfach geändert, so daß die nachfolgenden Zahlen nur bedingt vergleichbar sind.

Für das Jahr 1990 liegen keine Zahlenangaben vor, da die antisemitischen Straftaten erst ab dem Jahr 1991 einer gesonderten Auswertung unterzogen wurden.

Die Entwicklung seit 1991 ist folgender Tabelle zu entnehmen:

	1991	1992	1993
Tötungsdelikte	—	1	1
Körperverletzungen	5	3	8
Brandanschläge	5	8	1
Sprengstoffdelikte	—	1	—
Weitere Straftaten	257	185	646
Summen	267	198	656

Mitte des Jahres 1993 wurde eine Quartalsstatistik mit differenzierten Angaben eingeführt. Demnach ergibt sich ab 1994 folgendes Bild:

	1994	1995 (1. Quartal)
Tötungsdelikte (einschl. Versuche)	1 (Versuch)	—
Körperverletzungen	3	2
Sprengstoffanschläge	—	—
Brandanschläge	1	1
Störung der Totenruhe	68	8
Sachbeschädigungen	101	12
Propagandadelikte	244	41
Bedrohungen	74	7
Andere Straftaten (z. B. §§ 123, 126, 130 StGB)	874	214
Summen	1 366	285

Der starke Anstieg der Zahlen von 1993 auf 1994 erklärt sich einerseits durch statistische Effekte im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Quartalsstatistik, andererseits mit einer überproportionalen Zunahme der Delikte wie Sachbeschädigungen, Propagandadelikte und Volksverhetzung. Außerdem führte die Versendung identischer antisemitischer Schreiben zu einer Größenordnung von ca. 190 erstatteten Strafanzeigen.

7. Abgeordneter **Siegfried Vergin** (SPD)

Welche mit Bundesmitteln geförderten Forschungsprojekte und Dokumentationen zum Thema Aussiedlung, Eingliederungsprozeß und Integration von Heimatvertriebenen in Großstädten bzw. Regionen hat es gegeben bzw. gibt es?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 20. Mai 1995

Die Bundesregierung hat seit ihrem Bestehen Mittel für die Dokumentation und Erforschung der Vertreibung, Aussiedlung und Eingliederung von Vertriebenen, Flüchtlingen, Kriegsgeschädigten und Aussiedlern

bereitgestellt. Die jeweils fachlich zuständigen Ressorts haben entsprechende Veröffentlichungen sowohl selbst herausgegeben als auch Einrichtungen außerhalb der Bundesregierung beauftragt bzw. unterstützt. Das Mittelvolumen und die Anzahl der Veröffentlichungen kann im Rahmen dieser Anfrage angesichts des großen Umfangs nicht ermittelt werden, zumal verschiedene Ressorts beteiligt sind. Das Bundesministerium des Innern hat im November 1982 eine zusammenfassende Darstellung unter dem Titel: „Betrifft: Eingliederung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten in der Bundesrepublik Deutschland" herausgegeben. Eine aktualisierte Neuauflage soll Ende 1995 erscheinen. Im übrigen hat auch die Bundeszentrale für politische Bildung das Thema in zahlreichen Publikationen behandelt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

8. Abgeordneter **Robert Antretter** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß möglicherweise mit Versuchen zu rechnen ist, die in der geplanten Bioethik-Konvention des Europarates vorgesehenen Verbote und Einschränkungen bei der medizinischen und biologischen Forschung durch Kooperationen mit Forschungseinrichtungen außerhalb des Geltungsbereichs der künftigen Konvention zu umgehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 19. Mai 1995

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß möglicherweise mit Versuchen zu rechnen ist, im Entwurf der Bioethik-Konvention vorgesehene Verbote und Einschränkungen bei der medizinischen und biologischen Forschung durch Kooperation mit Forschungseinrichtungen außerhalb des Geltungsbereichs der künftigen Konvention zu umgehen.

9. Abgeordneter **Robert Antretter** (SPD)

Inwieweit sind entsprechende Tatbestände bereits nach deutschem Recht (z. B. die mißbräuchliche Verwendung menschlicher Embryonen nach § 2 des Embryonenschutzgesetzes) erfaßt, und ist daran gedacht, entsprechende Regelungen auch für die Konvention bzw. ihre entsprechenden Zusatzprotokolle vorzusehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 19. Mai 1995

Im Hinblick darauf, daß bisher keine Versuche bekanntgeworden sind, die im Entwurf der Bioethik-Konvention vorgesehenen Verbote und Einschränkungen zu umgehen, wird es das Bestreben der Bundesregierung sein, bei den weiteren Verhandlungen im Lenkungsausschuß für Bioethik

zu erreichen, daß die Konvention bzw. ihre entsprechenden Zusatzprotokolle nach Möglichkeit dem deutschen Rechtsstandard entsprechen. Soweit dabei auch Verbotstatbestände des Embryonenschutzgesetzes angesprochen sind, wird das Bestreben der Bundesregierung dahin gehen, zu erreichen, daß jede Forschung am menschlichen Embryo, die nicht seiner Erhaltung dient, sowie die Erzeugung von Embryonen für andere Zwecke als der Herbeiführung einer Schwangerschaft verboten werden.

10. Abgeordneter **Volker Kauder** (CDU/CSU)

Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung, nicht nur Wissenschaftlern, sondern auch Universitäten die Möglichkeit einzuräumen, Schutzrechte beim Deutschen Patentamt zu beantragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 19. Mai 1995

Als juristische Personen des öffentlichen Rechts können auch Universitäten Patente anmelden.

Allerdings kennt das Arbeitnehmererfindungsgesetz in seinem § 42 das sog. Hochschullehrerprivileg. Danach sind Erfindungen von Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten bei den wissenschaftlichen Hochschulen, die von ihnen in dieser Eigenschaft gemacht werden, freie Erfindungen. Das bedeutet, daß die Verwertung solcher Erfindungen nicht der Universität als Arbeitgeber, sondern dem jeweiligen Erfinder zukommt. Dieses Privileg ist aber streng auf den genannten Personenkreis begrenzt; es gilt nicht für sonstige Angestellte einer wissenschaftlichen Hochschule, die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit eine Erfindung machen.

Forderungen, dieses Privileg abzuschaffen, wurden bisher nur vereinzelt erhoben. Ob dies sinnvoll wäre, ist nicht eindeutig zu beantworten und hängt auch von der Ausstattung der Hochschulen durch die Länder ab. Das Fraunhofer Institut für Systemtechnik und Innovationsforschung (ISI) beschäftigt sich in einer vom Bundesministerium für Wirtschaft in Auftrag gegebenen Studie „Probleme der wirtschaftlichen Nutzung des Innovationspotentials von freien Erfindern sowie Vorschläge zu deren Lösung" auch mit dieser Problematik. Das ISI kommt dabei zu dem Ergebnis, daß eine Anmeldung von Schutzrechten durch Hochschulen auf große Probleme stieße, weil sie derzeit weder über eine geeignete Infrastruktur noch über finanzielle Mittel verfügen, um Erfindungen überhaupt in Anspruch nehmen zu können. Bei den meisten Hochschulen werde, so das ISI, die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Erfindungen überhaupt nicht in Betracht gezogen.

Die Bundesregierung wird dieser Problematik weiterhin Aufmerksamkeit widmen, dies insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Stärkung des Erfindungs- und Patentwesens im universitären Bereich und damit auch der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft.

11. Abgeordneter **Volker Kauder** (CDU/CSU)

Gibt es bei der Bundesregierung Überlegungen, die Höhe der Anmeldegebühren für Forschungseinrichtungen und kleinere Betriebe zu senken, zumal diese Forderung schon geraume Zeit erhoben wird, und beispielsweise die Umstellung der Gebühren in den Vereinigten Staaten zu einem regelrechten Anmeldungsschub geführt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 19. Mai 1995

Die Gebühren, die aufzubringen sind, um Patentschutz zu erlangen, sind in Deutschland ausgesprochen niedrig: So betragen die Gebühren des Erteilungsverfahrens bei einem Patent (Anmeldung, Prüfung, Erteilung des Patents) 650 DM und, wenn darüber hinaus eine Recherche durchgeführt wurde, 700 DM. Erst bei der Aufrechterhaltung eines Patents über viele Jahre entstehen nennenswerte Gebühren. Die Aufrechtserhaltungsgebühren steigen dabei progressiv an. Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß nur derjenige sein Patent über eine lange Laufzeit aufrechterhalten wird, der es wirtschaftlich nutzt und damit Gewinn daraus erzielt. Die anfängliche Erteilungs- und Orientierungsphase ist, was die Gebührenhöhe betrifft, deutlich privilegiert. Hinzu kommt, daß im Verfahren vor dem Patentamt die Möglichkeit besteht, Verfahrenskostenhilfe zu erlangen. Außerdem sieht das Patentgesetz die Möglichkeit vor, die Aufrechterhaltungsgebühren zu stunden, wenn der Patentinhaber wirtschaftlich nicht in der Lage ist, sie sofort zu zahlen. Damit sind die erforderlichen Vorkehrungen getroffen, daß die Möglichkeit, Patentschutz zu erlangen, nicht an den Gebühren des Patentamts scheitert oder durch sie ungebührlich erschwert ist. Auch vor diesem Hintergrund sind die Forderungen zu sehen, die Patentgebühren für Einzelerfinder, kleine und mittlere Unternehmen und Forschungseinrichtungen zu reduzieren.

Die vom Bundesministerium der Justiz eingesetzte Sachverständigenkommission für Gebührenstrukturfragen im Bereich des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts hat sich mit dieser Frage befaßt und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß es bei der gegenwärtigen Gebührenstruktur nicht erforderlich sei, Einzelerfindern, kleinen und mittleren Unternehmen sowie Non-profit-Organisationen eine generelle Gebührenermäßigung zu gewähren.

Die immer wieder geäußerte Behauptung, die Einführung einer entsprechenden Gebührensenkung habe in den USA zu einem regelrechten Anmeldeschub aus dem Kreis der Begünstigten geführt, konnte nicht belegt werden. Im Zusammenhang mit den Eröterungen der Gebührenstrukturkommission hat das Bundesministerium der Justiz mit dem US-Patentamt u. a. auch die Auswirkungen der dortigen Gebührenermäßigung erörtert. Dabei hat sich gezeigt, daß der Anteil der Patentanmeldungen aus dem Kreis der Begünstigten seit der Einführung der Gebührenermäßigung im Jahre 1982 zwischen 30% und 35% schwankt. Sie hat somit nicht zu einer nennenswerten Erhöhung dieses Anteils geführt. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, daß die Einführung der Gebührenermäßigung in den USA im Zusammenhang mit einer signifikanten Erhöhung der allgemeinen Patentgebühren stand. Auch sind in den USA die Gebühren, die bis zur Patenterteilung zu zahlen sind, erheblich höher als in Deutschland. So beträgt z. B. die Anmeldegebühr 710 US-Dollar, die Erteilungsgebühr 1170 US-Dollar. Kleine und mittlere Unternehmen und Universitäten erhalten eine Gebührenermäßigung von 50%.

12. Abgeordneter **Volker Kauder** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die augenblickliche Öffnungszeit des Patentamts in München bis 15.45 Uhr für private Recherchen ausreichend ist, und ist es zutreffend, daß erst ab ca. 1997 ein Computersystem (PATIS) für „Nicht-Prüfer" zur Verfügung steht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 19. Mai 1995

Die Öffnungszeiten des Deutschen Patentamts (werktags außer Donnerstag bis 16.00 Uhr; am Donnerstag bis 19.00 Uhr) sind ausreichend. Eine zeitweilig eingeführte längere Öffnungszeit bis 20.30 Uhr am Donnerstag wurde nicht angenommen.

PATIS als vollelektronisches Patentrecherche- und Archivsystem wird 1997 erst intern, also für die Bedürfnisses des Amtes, in Betrieb gehen. Die Planungen für einen externen PATIS-Dienst sind noch nicht abgeschlossen. Es ist jedoch der Öffentlichkeit bereits jetzt möglich, auf verschiedene Computersysteme zuzugreifen bzw. in der Auslegehalle über CD-ROM in einigen Datenbeständen zu recherchieren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

13. Abgeordnete **Dr. Marliese Dobberthien** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß der deutsche Ableger des Vereins zur Förderung der psychologischen Menschenkenntnis (VPM) e. V. mit Sitz in Köln nach wie vor steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen ausstellen darf, obwohl die damalige Bundesministerin für Frauen und Jugend, Dr. Angela Merkel, den VPM als Sekte eingestuft hat und die Gemeinnützigkeit des VPM daher spätestens mit diesem Votum nicht mehr gegeben sein dürfte, und was beabsichtigt die Bundesregierung dagegen zu unternehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 18. Mai 1995

Die Bundesregierung kann sich wegen des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) nicht dazu äußern, ob der Verein zur Förderung der psychologischen Menschenkenntnis (VPM) e. V. in Köln als gemeinnützige und zum Empfang steuerbegünstigter Spenden berechtigte Körperschaft behandelt wird.

14. Abgeordneter **Arne Fuhrmann** (SPD)

Welches Finanzvolumen stünde für Leistungen an Familien mit Kindern zur Verfügung, wenn das Ehegattensplitting für kinderlose Familien abgeschafft (oder limitiert – ggf. auf das erste Ehejahr begrenzt) würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 23. Mai 1995

Die Abschaffung des Ehegattensplittings für auf Dauer kinderlose Familien dürften allenfalls geringfügige nicht näher bezifferbare Mehreinnahmen erbringen. Auf Dauer kinderlose Ehepaare sind im Regelfall beide

berufstätig. In diesen Fällen besteht keine oder nur eine geringe Splittingwirkung. Ein rechnerisches Mehraufkommen würde sich durch zu erwartende Ausweichreaktionen weiter vermindern.

15. Abgeordneter **Dr. Bernd Klaußner** (CDU/CSU)

Welche Banken und Kreditinstitute mit nichtdeutschem Firmensitz haben seit 1993 eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland gegründet und wo?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 24. Mai 1995

Für die Beantwortung Ihrer Frage nach Kreditinstituten mit nichtdeutschem Firmensitz, die seit 1993 in der Bundesrepublik Deutschland eine Zweigniederlassung gegründet haben oder gegenwärtig gründen wollen, wird davon ausgegangen, daß es sich um Zweigstellen und nicht um Tochtergesellschaften handelt.

Bei Zweigstellen ist zu unterscheiden nach:

a) Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat (§ 53 des Gesetzes über das Kreditwesen) und

b) Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (§ 53 b des Gesetzes über das Kreditwesen).

Bei den unter b) aufgeführten Zweigstellen handelt es sich um Kreditinstitute, die ohne weitere Zulassung vom „Europäischen Paß" profitieren können; sie müssen lediglich das in Artikel 19 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie im einzelnen festgelegte Anzeigeverfahren durchlaufen.

Unter Zugrundelegung der beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen in Berlin vorhandenen Daten ergibt sich folgender Sachstand:

a) Seit 1993 wurden keine Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute mit Sitz außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes in Deutschland gegründet.

b) Die Angaben sind nach den Herkunftsländern der Kreditinstitute unterteilt und beinhalten bei Zweigstellen mit mehreren Betriebsstellen in der Bundesrepublik Deutschland nur die Nennung der Kopfstelle.

Frankreich:	Zweigstelle in Deutschland:
Banque Indosuez 9, Rue louis Murat F-75371 Paris Cedex 08	Friedrich-Ebert-Anlage 49 60308 Frankfurt am Main
Banque Nationale de Paris SA Direction Générale 16, Boulevard des Italiens F-75009 Paris	Bockenheimer Landstraße 22 Postfach 17 01 53 60323 Frankfurt am Main
Crédit Commercial de France 103, Champs-Elysées F-75008 Paris	Niedenau 45 60325 Frankfurt am Main

	Zweigstelle in Deutschland:
FIMAT International Banque 32, Rue de Trévise F-75009 Paris	Mainzer Landstraße 46 60325 Frankfurt am Main
Indosuez Carr Futures S.N.C. 119, Rue de Réaumur F-75002 Paris	Friedrich-Ebert-Anlage 49 60308 Frankfurt am Main
Société Générale Elsässische Bank 29, Boulevard Haussmann F-75009 Paris	Mainer Landstraße 36 60325 Frankfurt am Main
Griechenland:	
Nationale Hypothekenbank von Griechenland AG 40, Paenepistimiou Street P.O. Box 3667 GR-10210 Athen	Königstraße 49 70173 Stuttgart
Großbritannien:	
Bradford & Bingley Building Society P.O. Box 88 Cross Flats Bingley GB-US Yorkshire, BD 162 UA	Ballindamm 37 20095 Hamburg
Bankers Trust International PLC 1 Appold Street Broadgate GB-London EC2A 2HE	Grüneburgweg 16 60322 Frankfurt am Main
Lombard North Central PLC 3 Princess Way Redhill GB-Surrey RHI INP	Feldbergstraße 35 60325 Frankfurt am Main
Merill Lynch Internaional Bank Limited (MLIBL) 25 Ropemaker Street GB-London EC2Y 9LY	Ulmenstraße 30 60325 Frankfurt am Main
Luxemburg:	
Banque Générale du Luxembourg S.A. Boîte Postale L-Luxembourg-Ville	Wilhelm-Leuschner-Str. 14 60329 Frankfurt am Main
Prudential-Bache International Bank S.A. 9, Rue Schiller L-2519 Luxembourg	Mainzer Landstraße 46 60325 Frankfurt am Main
Niederlande:	
Internationale Nederlanden Bank N.V. – ING Bank Postbus 1800 NL-1000 BV Amsterdam	Ballindamm 17 20095 Hamburg
Norwegen:	
Den norske Bank AS P.O. Box 1171 Sentrum N-0107 Olso	Valentinskamp 88 20318 Hamburg

	Zweigstelle in Deutschland:
Österreich:	
Imperial Bank AG Goethestraße 1 a A-4020 Linz	Am Kiesgrund 2 – 4 85622 Feldkirchen
Schweden:	
Svenska Handelsbanken Centrala rättsavdelningen S-10670 Stockholm	Mittlerer Hasenpfad 25 60559 Frankfurt am Main
Spanien:	
Banco Bilbao Vizcaya San Nicolas No. 4 E-48005 Bilbao	Westendstraße 1 60325 Frankfurt am Main

16. Abgeordneter **Dr. Bernd Klaußner** (CDU/CSU)

Welche Banken haben gegenwärtig bei der Bundesanstalt für Kreditwesen in Berlin einen Antrag auf Zulassung einer Niederlassungsbegründung in der Bundesrepublik Deutschland gestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 24. Mai 1995

Das für die Bankaufsicht in Deutschland zuständige Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen in Berlin veröffentlicht vierteljährlich die Erlaubniserteilungen im Bundesanzeiger.

Über noch anhängige Erlaubnisverfahren kann im Hinblick auf die in § 9 des Gesetzes über das Kreditwesen festgelegte Schweigepflicht keine Auskunft erteilt werden.

17. Abgeordneter **Dr. Hansjörg Schäfer** (SPD)

Wie viele Zivilbeschäftigte bei den amerikanischen Streitkräften, aufgeschlüsselt in US-Army und Air Force, waren bis Ende 1994 im Bereich des Hauptarbeitsamtes Kaiserslautern beschäftigt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 18. Mai 1995

Im Bereich des Arbeitsamtes Kaiserslautern (Hauptamt und Nebenstellen) waren Ende 1994 bei den US-Streitkräften insgesamt 6754 zivile Arbeitnehmer beschäftigt, davon 2990 bei der US-Army, 2467 bei der Air Force und 1297 bei sonstigen Einheiten (z. B. im Versorgungsbereich).

18. Abgeordneter **Dr. Hansjörg Schäfer** (SPD)

Wie viele Stellen deutscher Arbeitnehmer sollen im Rahmen der Planung der amerikanischen Arbeitgeber innerhalb des Zeitraums bis Ende 1996 abgebaut werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 18. Mai 1995

Nach den der Bundesregierung bisher vorliegenden Informationen planen die US-Streitkräfte bis Ende 1996 im Bereich des Arbeitsamtes Kaiserslautern den Abbau von 692 Stellen. Allerdings kann auch ein darüber hinausgehender Stellenabbau nicht ausgeschlossen werden.

19. Abgeordneter **Horst Schild** (SPD)

Woraus ergibt sich, daß die Länder in ihrem Gesetzentwurf zum bundesstaatlichen Finanzausgleich von 1993 auch vom Erfordernis einer (solchen) Rückgabe von „für die horizontale Vorabauffüllung nicht benötigten Umsatzsteueranteile an den Bund" ausgingen, wie dies der Staatssekretär Dr. Manfred Overhaus in seiner Antwort in Drucksache 13/1127 auf Frage 74 erklärt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 17. Mai 1995

In dem Vorblatt zum Gesetzentwurf der Länder zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs aus dem Jahre 1993 (Drucksache 12/4750), das die Grundlage für die Neuregelung des Länderfinanzausgleichs im Gesetz zur Umsetzung des Förderalen Konsolidierungsprogramms bildete, finden sich folgende Aussagen zur Umsatzsteuerverteilung: „Ändert sich in den Folgejahren die Steuerkraft der Ländergesamtheit aufgrund der tatsächlichen Entwicklung in den neuen Ländern, ist die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern gem. Artikel 106 Abs. 4 GG anzupassen."

Die positive Entwicklung der Steuereinnahmen in den neuen Ländern führt dazu, daß die Steuerkraft der Ländergesamtheit sich verbessert. Die Länder müssen weniger zur Finanzierung der Vorabauffüllung der Steuerkraft der neuen Länder im Rahmen des horizontalen Umsatzsteuerausgleichs beitragen. Diese verminderte Lastentragung der Länder erlaubt eine Übertragung von Umsatzsteuerpunkten an den Bund, um die Schieflage zu Lasten des Bundes zu vermindern.

20. Abgeordneter **Horst Schild** (SPD)

Sieht die Bundesregierung in der Formulierung des Gesetzentwurfs der Länder zum bundesstaatlichen Finanzausgleich vom 26. März 1993 („die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern ist gemäß Artikel 106 Abs. 4 GG anzupassen", wenn sich in den Folgejahren die Steuerkraft der Ländergesamtheit aufgrund der tatsächlichen Entwicklung in den neuen Ländern ändert) nicht auch den eindeutigen Hinweis auf das verfassungsrechtliche Ausgleichsverfahren nach dem Deckungsquotenprinzip und gerade nicht auf einen speziellen Steueraufkommensausgleich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 17. Mai 1995

Im Rahmen des Solidarpakts ist zwischen Bund und Ländern einvernehmlich festgelegt worden, daß die Länder zur Finanzierung des horizontalen Umsatzsteuerausgleichs zugunsten der neuen Länder 7 Prozentpunkte des Umsatzsteueraufkommens erhalten. Im Rahmen des Finanzausgleichssystems war dies eine notwendige Transferschiene. Wie die Länder im Vorblatt zu ihrem Gesetzentwurf für die Neuregelung des Länderfinanzausgleichs auch anerkannt haben, sollen diese Umsatzsteuerpunkte gemäß Artikel 106 Abs. 4 GG an den Bund zurückgegeben werden, wenn sich die Steuerkraft der Ländergesamtheit aufgrund der tatsächlichen Entwicklung in den neuen Ländern ändert. Damit ist die Frage der Rückübertragung von beiden Seiten bewußt aus dem allgemeinen Verteilungsstreit herausgenommen worden.

Aufgrund der besser als erwarteten Entwicklung der Steuerkraft in den neuen Ländern und der sich daraus ergebenden, im Zeitverlauf sich verstärkenden Überfinanzierung der Länder im Rahmen des horizontalen steuerkraftbezogenen Umsatzsteuerausgleichs ist eine wesentlich andere Entwicklung der Finanzsituation im Verhältnis zwischen Bund und Ländern zu erwarten, die eine Rückübertragung von Umsatzsteuerpunkten an den Bund begründet.

21. Abgeordneter **Günter Verheugen** (SPD)

Hat die Bundesregierung Kenntnisse von weiteren – über den gegenwärtigen Stand hinausgehenden – Kürzungen im Bereich der deutschen Zivilbeschäftigten bei den US-Stationierungsstreitkräften in Deutschland, und wie sehen ggf. diese Kürzungspläne aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 18. Mai 1995

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen sind bei den US-Streitkräften die Planungen zur Truppenreduzierung auf der militärischen Seite weitgehend abgeschlossen. Die Truppenstärke soll auf ca. 30% des Bestandes vor Beginn des Truppenabbaus reduziert werden.

Die entsprechenden Planungen im Bereich der Zivilbeschäftigten sind noch nicht abgeschlossen. Der Bundesregierung sind – über den bisherigen Kenntnisstand hinaus – keine weiteren Planungen zur Stellenreduzierung bekannt; sie geht wie bisher davon aus, daß nach Abschluß der Stellenreduzierung ca. 23 000 bis 24 000 zivile Arbeitnehmer weiterbeschäftigt werden.

22. Abgeordneter **Günter Verheugen** (SPD)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über solche Kürzungspläne im Bereich Grafenwöhr/Vilseck vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 18. Mai 1995

Nach dem derzeitigen Informationsstand der Bundesregierung sollen im Bereich Grafenwöhr/Vilseck bis zum 31. Dezember 1995 129 Stellen wegfallen. Weitere Entscheidungen über Stellenreduzierungen in diesem Bereich können aber nicht ausgeschlossen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

23. Abgeordneter **Dr. Eberhard Brecht** (SPD)

In welcher Weise wird die Bundesregierung jenseits der Bemühungen der deutschen Zementindustrie in Brüssel tätig, um die ostdeutschen Zementunternehmen vor Billigimporten aus Polen, der Slowakei und der Tschechischen Republik zu stützen, deren Produktion unter vergleichsweise niedrigen Umweltstandards erfolgt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 22. Mai 1995

Die Europäische Kommission hatte am 28. April 1994 mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften die Einleitung eines Antidumping-Verfahrens betreffend die Einfuhren von Portlandzement mit Ursprung in Polen, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in bestimmte Regionen Deutschlands bekanntgemacht. Der entsprechende Antrag war vom Bundesverband der Deutschen Zementindustrie im Namen fast aller Hersteller in folgenden Bundesländern gestellt worden: Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Bayern und Baden-Württemberg. Die Bundesregierung hatte im Beratenden Antidumping-Ausschuß in Brüssel die Einleitung des Verfahrens unterstützt.

Nach hier vorliegenden Informationen hat die Europäische Kommission die Untersuchung von Dumping und Schädigung inzwischen abgeschlossen. Im Rahmen einer solchen Untersuchung kommt es darauf an festzustellen, ob der Ausfuhrpreis nach der Gemeinschaft (hier die oben genannten Bundesländer) niedriger ist als der Inlandspreis im jeweiligen Herstellerland. In diesen Vergleich sind indes nicht Unterschiede einzubeziehen, die sich aus divergierenden Umweltstandards oder -bedingungen ergeben. Im Sinne des Antidumpingrechts handelt es sich insoweit um den Fall eines komperativen Kostenvorteils, der dumpingmäßig nicht angegriffen werden kann.

Die Bundesregierung wird sich in ihren Kontakten mit der Europäischen Kommission dafür einsetzen, daß nunmehr möglichst schnell der zuständige Beratende Antidumping-Ausschuß und damit die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse dieser Untersuchung informiert werden.

24. Abgeordneter **Hansjürgen Doss** (CDU/CSU)

Was wird die Bundesregierung nun konkret tun, nachdem auf der letzten Wirtschaftsministerkonferenz am 16./17 März 1995 die Wirtschaftsminister und -senatoren der Länder einstimmig erklärt haben, daß sie „die Initiative des Bundesministers für Wirtschaft zur Deregulierung im Bereich des technischen Prüfungs- und Sachverständigenwesens (Prüfung von Aufzügen in gemischt genutzten Wohnhäusern und von Druckbehältern) unterstützen"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 19. Mai 1995

Der im Jahre 1992 gefaßte Kabinettbeschluß zur Umsetzung der Arbeiten der Deregulierungskommission hat im Bereich der technischen Überwachung zum Ziel, daß Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen, zu denen u. a. Aufzüge und Druckbehälter gehören, nicht nur von den bisher tätigen Prüforganisationen (in der Regel die TÜV), sondern auch durch freiberufliche Sachverständige durchgeführt werden können, sofern letztere bestimmten subjektiven Qualitätsanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen entsprechen und einer Prüforganisation angehören.

Der Beschluß der Länderwirtschaftsministerkonferenz vom 16./17. März 1995 geht auf eine Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft zurück, von der bisher geübten Praxis abzusehen, jeweils nur eine Überwachungsorganisation für die Prüfung bei Aufzügen in gemischt genutzten Häusern sowie die Prüfung von Druckbehältern zuzulassen. Das Anliegen, solche Marktzuwendungsbarrieren zu beseitigen, richtet sich in erster Linie an die Bundesländer, die mit ihren Länderorganisationsverordnungen für die Durchführung von Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen über die Anzahl der Prüforganisationen entscheiden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hatte in den letzten Jahren mehrfach insbesondere im Länderausschuß für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) die zuständigen obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder um Überprüfung ihrer Landesorganisationsverordnungen im Sinne einer erneuten Deregulierung und weiteren Öffnung für freie Sachverständige und ihre Organisation gebeten.

Im Hinblick darauf, daß die Wirtschaftsminister und -senatoren der Bundesländer auf ihrer Sitzung am 16./17. März 1995 den Sachverhalt thematisiert haben, hat sich dieser Ausschuß am 22. bis 24. März 1995 erneut mit der Angelegenheit befaßt und u. a. mehrheitlich festgestellt, daß der Versuch der Deregulierung im Bereich der technischen Sicherheit aus seiner Sicht folgende Auswirkungen haben würde:

- Deregulierung zieht zusätzlichen Regulierungsbedarf nach sich
- Mehrbelastung für die Wirtschaft
- Zusätzliche Personal- und Sachkosten für die Verwaltung der Länder.

Gleichwohl hat sich der Länderausschuß für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik gleichzeitig dafür ausgesprochen, daß die Arbeits- und Sozialministerkonferenz sich erneut mit der Angelegenheit befaßt.

Die Bundesregierung sieht dem Ergebnis der Beratungen mit Interesse entgegen.

Allerdings beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen einer solchen Deregulierung anders als der Länderausschuß für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik. Sie geht vielmehr davon aus, daß von einer solchen Öffnung mehr Wettbewerb und damit eine größere Auswahlmöglichkeit für die Wirtschaft gegeben ist und damit auch neue Aufgabenfelder für Freie Berufe erschlossen werden. Die zusätzlichen Personal- und Sachkosten für die Verwaltung der Länder dürften sich in Grenzen halten, da sich nur eine begrenzte Anzahl von freiberuflichen Prüforganisationen bilden dürfte; ihre Bildung wurde seinerzeit bei der Öffnung der Kfz-Hauptuntersuchung und der Prüfung von Personenaufzügen in ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden sogar u. a. von Länderseite aus Selbstkontrollgründen angeregt, um die administrativen Kosten der Länder gering zu halten.

Die Arbeits- und Sozialminister der Länder haben nun die Möglichkeit, einen weiteren Schritt in Richtung Marktöffnung und Deregulierung zu beschließen.

Gleichwohl wird die Bundesregierung im Zuge der Umsetzung der zur Zeit in der EU behandelten Richtlinien nach Artikel 100a EWG-Vertrag über die Beschaffenheit und das Inverkehrbringen von Aufzügen und von Druckgeräten prüfen, ob sie und unter Berücksichtigung der EU-Richtlinie „Benutzung von Arbeitsmitteln" in der Aufzugsverordnung und in der Druckbehälterverordnung weitere Öffnungen für Prüfungen durch freiberufliche Sachverständige vornehmen kann. Allerdings sind auch diese Verordnungsänderungen an die Zustimmung der Länder (im Bundesrat) gebunden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

25. Abgeordneter **Horst Sielaff** (SPD)

Wie schätzt die Bundesregierung Chancen, Nutzen und Risiken der Normenreihe ISO 9000 für die Landwirtschaft ein, und ist die Bundesregierung der Meinung, daß die erheblichen Mehrkosten, die für den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb entstehen werden, durch den erhofften Nutzen wieder aufgefangen werden können?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter vom 19. Mai 1995

Qualitätsmanagementsysteme (QM-Systeme) gemäß der Normenreihe DIN ISO 9000ff und ihre Zertifizierung haben in der Industrie zunehmend Verbreitung gefunden. Unternehmen können das System freiwillig einführen und das von ihnen oder ihrem Abnehmer gewünschte Qualitätsniveau selbst definieren.

Die Normenreihe soll dann sicherstellen, daß das Qualitätsniveau der Verfahrens- und Bearbeitungsschritte auch eingehalten wird.

Bisher liegen für den Bereich Landwirtschaft zur Anwendung der Normenreihe DIN ISO 9000ff keine Erfahrungen vor, die eine Aussage zulassen. Ob die Anwendung eines solchen freiwilligen QM-Systems in landwirtschaftlichen Betrieben vor dem Hintergrund der damit verbundenen Kosten zweckmäßig ist, wird z. Z. von den Wirtschaftsbeteiligten und der Beratung in einigen Modellprojekten geprüft.

26. Abgeordneter **Horst Sielaff** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß durch ISO 9000 lediglich Handel und Verarbeitung begünstigt werden, während die Landwirtschaft lediglich dem Zwang zu

einer hochgradigen Standardisierung des Produktionsprozesses unterworfen würde, und glaubt die Bundesregierung, daß Kriterien landwirtschaftlicher Erzeugung, wie Nachhaltigkeit und Tiergerechtigkeit, unter dem Regime von ISO 9000 noch in irgendeiner Form in die Beurteilung eingehen können?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter vom 19. Mai 1995

Aus den bereits in Frage 25 genannten Gründen liegen zu diesen Aspekten keine Erfahrungen vor, die eine Beurteilung durch die Bundesregierung zulassen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

27. Abgeordneter **Hans Büttner (Ingolstadt)** (SPD)

Wie viele englische und niederländische Firmen, die in Schreiben an deutsche Bauunternehmen Angebote unter folgendem Wortlaut oder ähnlich unterbreiten: „Wir sind in der Lage bei Ihnen qualifizierte Facharbeiter im Baubereich einzusetzen", wurden daraufhin überprüft, ob deren später abgeschlossene Werkverträge in Wirklichkeit nicht illegale Arbeitnehmerüberlassung am Bau darstellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 19. Mai 1995

Nach dem Stand der ersten Maiwoche 1995 waren im Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen, das zentral für Arbeitnehmerüberlassung aus Großbritannien und den Niederlanden zuständig ist, 259 britische und niederländische Firmen bekannt, die entweder Angebote an Firmen mit Geschäftssitz in Deutschland abgegeben oder bereits Aufträge entgegengenommen oder abgewickelt hatten, bei denen der Verdacht bestand, die Angebote oder die Verträge könnten auf die unerlaubte gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung von Arbeitern in Betriebe des Baugewerbes zu Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, gerichtet sein.

Da eine Zensur des Briefverkehrs aus den Niederlanden und Großbritannien unzulässig ist, werden dem Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen verdächtige Angebote von britischen und niederländischen Firmen ausschließlich dadurch bekannt, daß die Empfänger in Deutschland die Angebote an eine öffentliche Dienststelle weiterleiten. Da diese deutschen Empfänger bereits von sich aus den Verdacht illegaler Arbeitnehmerüberlassung haben und deshalb deutsche Behörden einschalten, kommt es später kaum zu einem Abschluß eines Vertrages zwischen dem Anbieter der illegalen Arbeitnehmerüberlassung und dem deutschen Empfänger des Angebots.

Überprüfungen von Verträgen, die aufgrund der von Ihnen genannten Angebote abgeschlossen wurden, durch das Landesarbeitsamt Westfalen, entfallen daher.

28. Abgeordneter **Hans Büttner (Ingolstadt)** (SPD)

In wie vielen Fällen wurden im vergangenen Jahr von der Bundesanstalt für Arbeit, den Hauptzollämtern oder den zuständigen Staatsanwaltschaften Ermittlungsverfahren gegen englische, portugiesische oder niederländische Unternehmen eingeleitet, bei denen aufgrund von allgemeinen Angeboten der begründete Verdacht der illegalen Arbeitnehmerüberlassung am Bau besteht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 19. Mai 1995

Das Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen hat etwa 430 bis 450 Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des illegalen Verleihs oder Entleihs in Betriebe des Baugewerbes aus Großbritannien oder den Niederlanden durchgeführt. Etwa 60 betroffene Verleiher hatten ihren Geschäftssitz in Großbritannien oder den Niederlanden. Die restlichen Verfahren richteten sich gegen Entleiher in Deutschland. Das für die Verfolgung des Verdachts illegaler Arbeitnehmerüberlassung aus Portugal zentral zuständige Landesarbeitsamt Baden-Württemberg hat nach dem Stand vom 5. Mai 1995 172 Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts illegalen Entleihs oder Verleihs in den Baubereich aus Portugal durchgeführt. Von den Verfahren waren 22 Verleiher mit Geschäftssitz in Portugal betroffen.

Die Hauptzollämter sind nach der internen Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptzollämtern nicht an der Ahndung von illegalen Verleihern mit Geschäftssitz im Ausland beteiligt. Da die illegale Arbeitnehmerüberlassung im Baubereich eine Ordnungswidrigkeit und keine Straftat darstellt, leiten Staatsanwaltschaften keine Ermittlungsverfahren ein, sie sind allenfalls nach einem Einspruch des Betroffenen gegen einen Bußgeldbescheid beteiligt.

29. Abgeordneter **Hans Büttner (Ingolstadt)** (SPD)

Was gedenkt die Bundesregierung, unabhängig von einer noch zu formulierenden Entsenderichtlinie und/oder einer nationalen Regelung, zu tun, um das Umgehen des auch für EU-Firmen geltenden Verbots der Leiharbeit am Bau durch Scheinwerkverträge zu unterbinden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 19. Mai 1995

Da eine Arbeit in Deutschland für Arbeitnehmer und Werkunternehmer im Ausland eine hohe Anziehungskraft besitzt, kann das Aufdeckungsrisiko für Scheinwerkverträge nur erheblich erhöht werden, ein völliges Unterbinden ist nicht möglich. Die Einführung der Kontroll- und Überprüfungsrechte nach § 150a des Arbeitsförderungsgesetzes, die Mitführungspflicht für den Sozialversicherungsausweis auf Baustellen und die erheblichen Personalvermehrungen bei der Bundesanstalt für Arbeit sowie die Gewinnung von 800 Bediensteten der Zollverwaltung für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung haben aber dazu beigetragen, daß das Entdeckungsrisiko für illegale Ver- und Entleiher im Baubereich erheblich gestiegen ist. Diesen Weg wird die Bundesregierung weiterverfolgen.

30. Abgeordneter **Hans Büttner (Ingolstadt)** (SPD)

Wie viele ehemalige Mitarbeiter des Bundes, der Länder und Gemeinden, die aufgrund von Tarifverträgen vorzeitig aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind und derzeit weder Rente noch Lohn oder Gehalt, sondern Übergangsgeld gemäß Tarifvertrag beziehen, müssen deshalb ihren Beitrag zur Pflegeversicherung in voller Höhe selbst bezahlen?

Antwort des Staatssekretärs Karl Jung vom 19. Mai 1995

Der Bundesregierung liegen keine genauen Zahlen darüber vor, wie viele der angesprochenen ehemaligen Mitarbeiter der Länder und Gemeinden ihren Beitrag zur Pflegeversicherung selbst zahlen müssen. Bekannt ist, daß im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung im Beitrittsgebiet zahlreiche Mitarbeiter aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind, außerdem sind aufgrund des Tarifvertrages über einen sozialverträglichen Personalabbau im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) vom 30. November 1991 (Tarifvertrag BMVg vom 30. November 1991) Mitarbeiter ausgeschieden. Diese Personen, die aus Tarifverträgen Übergangsgeld erhalten, müssen jedoch ihre Beiträge zur Pflegeversicherung nicht in voller Höhe selbst bezahlen:

- Für Personen, die nach § 7 des Tarifvertrages BMVg vom 30. November 1991 eine Übergangsversorgung erhalten, enthält § 61 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) einen Anspruch auf einen Beitragszuschuß.
- Auch im Beitrittsgebiet sind keine Fälle bekannt, in denen ehemalige Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes ihren Beitrag zur Pflegeversicherung in voller Höhe selbst bezahlen müssen, weil sie Übergangsgeld gemäß Tarifvertrag beziehen.

Nach anderen tarifrechtlichen Bestimmungen gibt es allerdings Fälle, in denen ausgeschiedene Mitarbeiter die Beiträge zur Pflegeversicherung selbst zu tragen haben. Bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder werden im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung 34 solcher ehemaligen Mitarbeiter geführt, im Bereich der Flugsicherung 25, im Justizvollzugsdienst 45 und bei der kommunalen Feuerwehr 10 Mitarbeiter.

Da es in diesen Bereichen noch weitere Zusatzversorgungssysteme gibt, kann die Bundesregierung die Gesamtzahl nicht beziffern.

31. Abgeordneter **Klaus Francke (Hamburg)** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Praxis der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), die gesetzliche Unfallversicherung für Sportvereine, sowohl Profisportler mit hohem Verletzungsrisiko als auch Verwaltungsangestellte mit niedrigem Verletzungsrisiko in die gleiche Gefahrenklasse einzustufen und damit die Kosten aus der Versicherung der Profisportler aufzufangen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 24. Mai 1995

Die für Sportvereine zuständige Verwaltungs-Berufsgenossenschaft hat anläßlich einer Neuaufstellung ihres Gefahrtarifs im Jahr 1984 die Risikogruppe „Sportvereine" in einer Gefahrtarifstelle zusammengefaßt. Die Folge waren Beitragserhöhungen. Um einen plötzlichen und unverhältnismäßigen Beitragsanstieg abzufangen, wurden zahlreiche Gespräche zwischen dem Deutschen Sportbund (DSB), Mitgliedern von Landessportbünden, Berufsgenossenschaft, Bundesversicherungsamt (BVA) als Aufsichtsbehörde, Bundesministerium des Innern und Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung geführt. Die dabei gefundenen Übergangsregelungen hatten und haben zur Folge, daß der Sport durch die übrigen Mitgliedsunternehmen der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft nicht unerheblich subventioniert wird. Denn die vom Sport insgesamt aufgebrachten Beiträge reichen bei weitem nicht aus, die durch ihn verursachten Versicherungsleistungen zu finanzieren. Die Veranlagung aller Sportvereine zu einer einheitlichen Gefahrklasse hatte also nicht zum Ziel, die Versicherungsleistungen an Profisportler durch die übrigen Sportvereine aufzufangen. Mangels besserer Erkenntnisse waren vielmehr lange Zeit Hinweise für eine rechtlich gebotene Differenzierung innerhalb der Sportvereine nicht vorhanden.

Im Zusammenhang mit der im fünfjährigen Turnus gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfung und ggf. Änderung des Gefahrtarifs hat sich durch statistische Überprüfungen durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft ergeben, daß zwischen bestimmten Bereichen des Profisports und den übrigen Versicherungsrisiken im Sportbereich nicht unerhebliche – wenn auch sehr unterschiedliche – Diskrepanzen bestehen. Der von der Selbstverwaltung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft im Herbst 1994 beschlossene Gefahrtarif mit einer rechnerisch korrekten, sehr hohen und wiederum einheitlichen Gefahrtarifstelle „Sportvereine" wurde bislang von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt. Vielmehr sind zwischen allen Beteiligten unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung Gespräche aufgenommen worden mit dem Ziel,

- daß die Sportvereine für die durch sie verursachten Versicherungsleistungen einstehen (Kostendeckung) und
- daß die Beitragslasten innerhalb des Sports sachgerecht verteilt werden.

Diese Gespräche sind noch nicht abgeschlossen. Derzeit wird in Gesprächen des DSB mit seinen Mitgliedsverbänden nach akzeptablen Verteilungsmaßstäben auf der Basis eines gegenseitigen Einvernehmens gesucht.

32. Abgeordneter **Klaus Francke (Hamburg)** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die Ankündigung der VBG, die Gefahrenklasse pauschal um bis zu 35% heraufzusetzen, wodurch nun massenweise Entlassungen von Mitarbeitern drohen, und welche Maßnahmen gedenkt sie gegen diese Pläne zu ergreifen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 24. Mai 1995

Im Rahmen der bisherigen Gespräche hat der DSB grundsätzlich anerkannt, daß der Sport nach dem Kostendeckungsprinzip für die von ihm verursachten Kosten im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung

einzustehen hat. Eine einheitliche Gefahrklasse für den gesamten Sportbereich wird es für die neue Gefahrtarifperiode nicht geben. In welchem Umfang in einzelnen Bereichen des Sports ein neuer Gefahrtarif zu Beitragserhöhungen führen wird, ist allerdings noch nicht abzusehen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird die Vorbereitung des neuen Gefahrtarifs weiterhin begleiten.

33. Abgeordnete **Barbara Imhof** (SPD)

Trifft es zu, daß ein Arbeitsloser, der wegen noch vorhandener privater Ersparnisse über der Freigrenze keine Arbeitslosenhilfe erhält und sich deshalb privat krankenversichern muß, automatisch den von der Bemessungsgrenze abhängigen Höchstbetrag zur Pflegeversicherung zahlen muß, und falls ja, wie beurteilt die Bundesregierung dann die Tatsache, daß dieser Arbeitslose somit sein Restvermögen um so schneller aufbraucht und dann Arbeitslosenhilfe erhält?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 24. Mai 1995

Arbeitslose, die wegen noch vorhandener privater Ersparnisse über der Freigrenze keine Arbeitslosenhilfe erhalten können, sind keineswegs verpflichtet, eine private Krankenversicherung abzuschließen, die zur Versicherungspflicht in der privaten Pflegeversicherung führt. Der Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe geht im Regelfall der Bezug von Arbeitslosengeld voraus, das einkommens- und vermögensunabhängig gewährt wird. Aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld besteht automatisch Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und damit auch in der sozialen Pflegeversicherung. Endet der Arbeitslosengeldbezug, endet zwar auch die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung, es besteht jedoch die Möglichkeit, die Mitgliedschaft in diesen Sozialversicherungszweigen freiwillig fortzusetzen. Dort ist aufgrund des Prinzips der Beitragsbemessung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nur dann der Höchstbeitrag zu zahlen, wenn die Einkommenssituation diese Einstufung rechtfertigt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nicht das Vermögen selbst, sondern allein die aus dem Vermögen erzielten Erträge, wie z. B. Zinsen und Mieteinnahmen, bei der Beitragsbemessung berücksichtigt werden.

Macht ein Arbeitsloser wie in dem der Anfrage zugrundeliegenden Fall nicht von der Möglichkeit Gebrauch, sich in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung weiterzuversichern, sondern wechselt er – aus freien Stücken – zur privaten Versicherung, hat er aufgrund dieser Entscheidung einen Pflegeversicherungsbeitrag zu zahlen, der sich nicht am Einkommen, sondern am Alter orientiert, wobei jedoch das Gesetz eine Beitragshöchstgrenze vorsieht, die dem Höchstbeitrag in der sozialen Pflegeversicherung (58,50 DM pro Monat) entspricht.

34. Abgeordnete **Regina Schmidt-Zadel** (SPD)

Besteht die Möglichkeit, die Beschränkung zur Ausübung der Pflege nach dem Pflege-Versicherungsgesetz auf den Beruf der Krankenschwester und der Altenpflegerin (Pflegefachkraft) in den „Gemeinsamen Grundsätzen und Maßstäben" zur Qualität und Qualitätssicherung nach § 80 SGB XI in der teilstationären Pflege und Kurzzeitpflege so zu modifizieren, so daß die bisher

geleistete ganzheitliche Pflege nach der Eingliederungshilfe, z. B. in vielen Einrichtungen der Lebenshilfe, mit dem bislang dort eingesetzten heilpädagogisch ausgebildeten Personal fortgesetzt werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 24. Mai 1995

Die Ausübung der Pflege ist durch das Pflege-Versicherungsgesetz nicht nur auf Pflegefachkräfte beschränkt. § 71 Abs. 1 SGB XI schreibt lediglich vor, daß ambulante Pflegeeinrichtungen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft stehen müssen. Dies heißt jedoch nicht, daß es sich bei allen Mitarbeitern der Einrichtung um Pflegefachkräfte handeln muß. Die von der Einrichtung angebotene Pflege muß nur unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft ausgeführt werden; es handelt sich insoweit um die besonderen Anforderungen an eine Leitungsfachkraft der Pflegeeinrichtung. Diese Anforderung ist für Pflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI sachgerecht und geboten; eine Ausdehnung dieses Begriffes der Pflegefachkraft auf andere Berufsgruppen erscheint nicht vertretbar.

Zum einen ist der Begriff der Pflegefachkraft nach seinem objektiven Erklärungswert auf die eigentlichen Pflegeberufe begrenzt. Das sind die nach Bundesrecht ausgebildeten Krankenschwestern und -pfleger, Kinderkrankenschwestern und -pfleger sowie die nach Landesrecht anerkannten Altenpflegerinnen und -pfleger. Eine Anerkennung weiterer Personen als ausgebildete Pflegefachkraft ist schon aus diesem Grund nicht zulässig.

Zum anderen ist der Wille des Gesetzgebers zu berücksichtigen, der im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens, insbesondere in den Ausschußberatungen, den Begriff der ausgebildeten Pflegekraft durch den der ausgebildeten Pflegefachkraft ersetzt hat. Der Gesetzgeber hat damit bewußt die Anforderungen an Einrichtungen und Dienste, die zur Erbringung und Abrechnung von Pflegesachleistungen zugelassen werden, verschärft. Hierzu sollen nur solche Einrichtungen und Dienste berechtigt sein, die aufgrund ihrer personellen Besetzung die Gewähr dafür bieten, daß die Pflege des Pflegebedürftigen unter der Verantwortung von Pflegefachkräften geleistet wird. Deshalb erfüllen beispielsweise Heilerziehungspfleger und Heilpädagogen diese Anforderungen nicht, denn sie nehmen von der Zielsetzung der Ausbildung und von den Ausbildungsinhalten her überwiegend pädagogische Aufgaben wahr. Soweit diese Kräfte bisher in Pflegeeinrichtungen tätig waren, ist die weitere Beschäftigung der genannten Berufsgruppen nicht ausgeschlossen. Allerdings können solche Einrichtungen, die primär auf eine soziale oder berufliche Eingliederung ausgerichtet sind, und die unter der Leitung von Sozialpädagogen, Heilerziehungspflegern und ähnlichen Fachkräften stehen, nicht als Pflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI anerkannt werden.

35. Abgeordnete **Uta Titze-Stecher** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Lösungsansatz, die Beschäftigungszeiten geringfügig Beschäftigter (580-DM-Jobs) auf die Rentenansprüche anzurechnen, indem nicht mehr wie bisher pauschalierte Steuerabgaben von z. Z. 15% Lohnsteuer und 7% Kirchensteuer vom Arbeitgeber an die Finanzämter entrichtet werden, sondern diese Arbeitgeberabgabe als Mindestbeitragssatz für die Rentenversicherung der Beschäftigten abgeführt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 19. Mai 1995

Die in § 40a EStG vorgesehene Pauschalversteuerung ermöglicht es dem Arbeitgeber, bei Beschäftigungen in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 15% des Arbeitslohnes abzuführen. Das führt zu einer verwaltungsmäßigen Vereinfachung der Steuererhebung, bei grundsätzlich gegebener individueller Steuerpflicht. Der Vorschlag, diese Steuer an die Rentenversicherung abzuführen, liefe dagegen auf eine Steuerbefreiung hinaus und widerspräche damit – abgesehen von den finanziellen Auswirkungen – dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit, wonach prinzipiell jede Mark Lohn der Lohnsteuerpflicht unterfällt. Eine Verlagerung des Abgabezwecks kann nicht pauschal mit dem Hinweis gerechtfertigt werden, daß die Belastung mit der pauschalen Lohnsteuer weder dem Beschäftigten noch dem Arbeitgeber Vorteile bringe. Steuern dienen der Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben, die der Allgemeinheit und damit auch jedem einzelnen zugute kommen.

Im übrigen gibt es keinen Mindestbeitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ein niedrigerer Beitragssatz für eine besondere Personengruppe würde zu einer Ungleichbehandlung der Rentenversicherten führen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nur die Ausnahme gegenüber sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen sein dürfen. Sie verfolgt weiterhin das Ziel, Mißbrauch in diesem Bereich wirksam zu bekämpfen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

36. Abgeordneter **Manfred Opel** (SPD)

Beinhaltet die zahlenmäßige Stärke der sogenannten Krisen-Reaktionskräfte (KRK), die in Zukunft 53600 Soldaten umfassen soll, auch das für deren Einsatz erforderliche Unterstützungspersonal (Soldaten, zivile Mitarbeiter der Bundeswehr und Personal aus der Wirtschaft), z. B. für logistische, rückwärtige, sanitätsdienstliche, betreuende, soziale oder sonstige unterstützende Aufgaben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 18. Mai 1995

Die Krisenreaktionskräfte (KRK) der Bundeswehr setzen sich zusammen aus Kampftruppen der Land-, See- und Luftstreitkräfte sowie aus Truppenteilen, die das gesamte Unterstützungsspektrum einschließlich der Logistik- und Sanitätsaufgaben abdecken.

Nach dem jetzigen – noch relativ groben – Stand der Strukturplanung ist dafür ein Umfang von rund 53 600 militärischen Dienstposten vorgesehen. Allerdings sind vor allem für die Unterstützungsfunktionen noch keine vertiefenden Strukturuntersuchungen erfolgt. Genaue Zahlen werden daher erst im Zuge der Feinausplanung gewonnen werden.

Dabei wird auch zu beachten sein, daß in multinationale Strukturen eingebundene nationale Krisenreaktionskontingente nicht notwendigerweise selbst vollständig autark sein müssen und daher nicht nur aus nationalen Strukturen über längere Zeit unterstützt werden.

Der Umfang des den KRK-Verbänden zuzuordnenden Zivilpersonals ist noch nicht ausgeplant. Bei Einsätzen der Krisenreaktionskräfte wird in jedem Fall nur ein eng begrenzter Anteil des Zivilpersonals lageabhängig beteiligt werden, wie zum Beispiel Truppenverwaltungsbeamte, Rechtsberater, Instandsetzungs- und Feuerwehrpersonal.

Die dazu erforderlichen gesetzlichen Regelungen sind in das Parlament eingebracht worden. Für Angestellte und Arbeiter der Bundeswehr sind entsprechende Regelungen im Tarifrecht festgelegt.

37. Abgeordneter **Günter Verheugen** (SPD)

Ist im Bundesministerium der Verteidigung zwischenzeitlich eine Entscheidung über den Erhalt oder die Auflösung des Verbindungs- und Truppenübungsplatzkommandos Grafenwöhr getroffen worden, bzw. wann ist mit dieser Entscheidung zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 18. Mai 1995

Der Bundesminister der Verteidigung hat in dem Ressortkonzept zur Anpassung der Streitkräftestrukturen, der Territorialen Wehrverwaltung und der Stationierung vom 15. März 1995 darauf hingewiesen, daß die Folgeuntersuchung zur Reorganisation der Ausbildung bis Ende 1995 abgeschlossen sein soll. Aus dem dann vorliegenden Ausbildungskonzept des Heeres werden der Bedarf an Truppenübungsplätzen zu ermitteln und die Auswirkungen auf das Truppenübungsplatzkonzept sowie die Personalausstattung zu untersuchen sein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

38. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Was unternimmt die Bundesregierung zur Errichtung eines deutsch-tschechischen Jugendwerks nach dem Vorbild des deutsch-französischen Jugendwerks?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 23. Mai 1995

Auf der Grundlage des nach wie vor gültigen Regierungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik vom 29. November 1990 über Zusammenarbeit und Austausch der Jugend führen die deutsche und die tschechische Regierung Gespräche über eine Intensivierung der jugendpolitischen Zusammenarbeit.

Dies geschieht im Rahmen der Sitzungen des im Abkommen vereinbarten deutsch-tschechischen Jugendrates, der jährlich tagt. Als Ergebnis sind bereits zusätzliche Programme des Jugend- und Fachkräfteaustausches zwischen deutschen und tschechischen Trägerorganisationen vereinbart worden.

Inwieweit der weitere Ausbau des Jugendaustauschs zu einer verstärkten institutionellen Zusammenarbeit mit der tschechischen Seite führen kann, ist z. Z. noch offen.

Auf der deutschen Seite finden derzeit Gespräche mit freien und öffentlichen Trägern statt, um die verschiedenen Aktivitäten besser zu koodinieren, wo dies möglich und sinnvoll ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

39. Abgeordneter **Werner Dörflinger** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die wohl nur mit der bevorstehenden freien Wahl der Krankenkasse und dem damit eintretenden verschärften Wettbewerb zu erklärende Tatsache, daß viele Krankenkassen dazu übergehen, auch für außervertragliche Leistungen im Bereich der Zahnmedizin in vollem Umfange aufzukommen, obwohl dieser Praxis eigentlich gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 19. Mai 1995

Es ist leider richtig, daß Krankenkassen gegenwärtig bei der Bezuschussung von außervertraglichen Leistungen im Bereich der zahnmedizinischen Versorgung zu großzügig verfahren. Im einzelnen handelt es sich um implantologische Leistungen, funktionsdiagnostische Leistungen und Inlay-Versorgungen in jenen Fällen, in denen keine zwingende medizinische Indikation für eine Inlay-Versorgung vorliegt. Die teilweise problematische Bezuschussungspraxis hat ihren Grund darin, daß die für die vertragszahnärztliche Versorgung geltenden Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen in diesen Fragen wenig genau gefaßt sind und einzelne Urteile des Bundessozialgerichts vorliegen, die in ganz bestimmten Einzelfällen die gesetzlichen Krankenkassen

zu einer derartigen Leistung verpflichten. Es überrascht nicht, daß eine derart klärungsbedürftige Rechtslage im Wettbewerb der Krankenkassen untereinander zu einer Ausweitung der Kassenleistungen führt. Deshalb hat das Bundesministerium für Gesundheit schon im Herbst letzten Jahres den Bundesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen aufgefordert, die Richtlinien konkreter als bisher zu fassen. Der Bundesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen hat sich jedoch noch nicht auf entsprechende Klarstellungen der vertragszahnärztlichen Richtlinien einigen können. Nunmehr hat das Bundesministerium für Gesundheit den Bundesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen um Konkretisierung der Richtlinien bis zum 30. Juni 1995 gebeten. Dabei soll insbesondere klargestellt werden, daß Kunststoffe in der gesetzlichen Krankenversicherung als alternative Sachleistung zur Verfügung stehen. Für den Bereich der Füllungstherapie beabsichtigt der Bundesausschuß Anfang Juli 1995, die Richtlinien entsprechend zu modifizieren. Die dann noch ausstehenden Fragen zu implantologischen und funktionsdiagnostischen Leistungen werden danach in einem Arbeitsausschuß diskutiert und hoffentlich auch bald einer Lösung zugeführt.

40. Abgeordneter
Werner Dörflinger
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die im Gesetz festgelegte Haftung der Geschäftsführung, die bei Zahnärzten zwangsläufig eintretende Verunsicherung sowie die Tatsache, daß aufgrund von Kassenzuschüssen möglich werdende außervertragliche Leistungen in die Budgets der Zahnärzte einbezogen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 19. Mai 1995

Aufgrund der oben dargestellten unklaren Fassung der gegenwärtigen vertragszahnärztlichen Richtlinien und der Rechtsprechung in Einzelfällen dürfte die Einleitung eines Regreßverfahrens der Geschäftsführerhaftung nach § 12 Abs. 3 SGB V wohl nur im Ausnahmefall bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgversprechend sein. Die Bundesregierung bedauert die bei allen Beteiligten – Versicherten, Zahnärzten und Krankenkassen – festzustellende Verunsicherung. Abhilfe kann, wie dargelegt, hier jedoch der Bundesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen schaffen.

Obwohl Bezuschussungen von außervertraglichen Leistungen im Bereich der zahnmedizinischen Versorgung in einem gesetzlich nicht vorgesehenen Umfang erfolgen, erreichen diese Praktiken keine Größenordnung, die sich nennenswert auf das Budget der Zahnärzte auswirkt. Außerdem ist ein Großteil der zahnärztlichen Maßnahmen, nämlich der Zahnersatz und die Kieferorthopädie, nicht budgetiert.

41. Abgeordneter
Werner Dörflinger
(CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, anläßlich der dritten Stufe der Gesundheitsreform die Aufhebung des Zuzahlungsverbots bei zahnärztlichen Leistungen in Erwägung zu ziehen, nachdem dieses Verbot zu Ungerechtigkeiten führt, etwa dann, wenn angesichts der verbreiteten Skepsis gegenüber Amalgam ein anderes, wesentlich teureres Füllmaterial verlangt wird, der betroffene Patient aber nicht einmal die Kosten für eine Amalgam-Füllung erstattet bekommt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 19. Mai 1995

Es gehört mit zu den Aufgaben der Bundesregierung, anläßlich der Erarbeitung der dritten Stufe der Gesundheitsreform auch Lösungen für die angesprochenen Probleme zu finden. Im gegenwärtigen Stadium der Meinungsfindung kann ich allerdings noch nicht sagen, wie die Lösung hierzu aussehen wird. Vordringlich regelungsbedürftig ist der Bereich der Füllungstherapie. Hierzu ist – wie bereits oben angedeutet – eine entsprechende Änderung der vertragszahnärztlichen Richtlinien in Vorbereitung. Die Frage einer Mehrkostenregelung bei einem besonders aufwendigen Material kann allerdings nicht vom Bundesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen, sondern nur über eine gesetzliche Änderung gelöst werden. Wie diese im einzelnen gestaltet sein könnte, kann ich gegenwärtig noch nicht abschätzen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

42. Abgeordnete **Dr. Barbara Hendricks** (SPD)

Wann soll der Grenzübergang Reitzenhain im Zuge der B 174 ausgebaut werden, und wie lautet die Begründung für die nach meinem Kenntnisstand vorgesehene Beschränkung der Maßnahme?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke
vom 23. Mai 1995

Der Grenzübergang Reitzenhain —Hora Sv. Šebastiána/Sebastiansberg (B 174) dient dem reise- und örtlichen Lkw-Verkehr. Voraussichtlich 1996 bzw.1997 sollen die Ortsumgehungen Gornau-Zschopau und Marienberg fertiggestellt sein. Auf tschechischer Seite ist die Ortsumgehung Komotau/Chomutov geplant. Bis – nach Abschluß dieser Maßnahmen – uneingeschränkter Lkw-Verkehr zugelassen werden kann, ist die Abfertigung auch überörtlichen Warenverkehrs mit Kfz bis 2,8 t zul. Gesamtgewicht vorgesehen. Hierzu besteht noch ein Prüfvorbehalt der tschechischen Seite.

Wegen der Verkehrsverhältnisse in Komotau/Chomutov macht die tschechische Seite auch den Neubau der Grenzübergangsanlagen von der Fertigstellung der Umgehungsstraße abhängig, die aus Haushaltsgründen nicht vor 2004 realisiert werden kann.

43. Abgeordneter **Rolf Schwanitz** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Verkehrsprojekte Deutsche Einheit mit höchster Priorität und ohne jegliche Einschränkung voranzutreiben sind?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 23. Mai 1995

Für die Bundesregierung hat die Verwirklichung der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit im Zusammenhang mit dem Neu- und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur in den neuen Ländern unverändert Vorrang. Unter anderem wurden aus diesem Grund privatrechtlich organisierte Gesellschaften zur Verkürzung der Planungs- und Bauabwicklung geschaffen:

– Planungsgesellschaft Bahnbau Deutsche Einheit mbH (PBDE),
– Planungsgesellschaft Schnellbahnbau Hannover — Berlin mbH (PGS),
– DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH.

Ziel der Bundesregierung ist es, wesentliche Teilabschnitte der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit bis Anfang des nächsten Jahrzehnts fertigzustellen.

44. Abgeordneter **Rolf Schwanitz** (SPD)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Umsetzung des Bundesverkehrswegeplans beschleunigt werden sollte?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 23. Mai 1995

Der Bundesverkehrswegeplan 1992 deckt als Planungsinstrument für Aus- und Neubau sowie Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur des Bundes den Zeitraum bis 2012 ab.

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen gesetzlicher Vorschriften und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Zur Straffung der Planungsabläufe, und damit auch zur Verstetigung der Abwicklung des BVWP '92, hat das Parlament auf Initiative der Bundesregierung bereits die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen:

– Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz,
– Planungsvereinfachungsgesetz sowie
– zwei Investitionsmaßnahmengesetze.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

45. Abgeordneter **Michael Müller (Düsseldorf)** (SPD)

Ist es richtig, daß die Bundesregierung allein bis September 1995 drei bis vier Nukleartransporte genehmigt hat, die von Mülheim/Ruhr nach Ungarn gehen sollen, obwohl die sichere Lagerung der Materialien nicht gesichert ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 18. Mai 1995

Nein, ein Antrag auf die Erteilung einer entsprechenden Beförderungs- oder Ausfuhrgenehmigung (§ 4 bzw. § 3 des Atomgesetzes) liegt den dafür zuständigen Behörden (Bundesamt für Strahlenschutz bzw. Bundesausfuhramt) nicht vor. Auch wurden für den genannten Zeitraum keine derartigen atomrechtlichen Genehmigungen erteilt.

46. Abgeordneter **Michael Müller (Düsseldorf)** (SPD)

Wie sind diese Verträge zustande gekommen, und wie sind die Verträge bezüglich der Sicherheitskontrollen des nuklearen Abfalls ausgestaltet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 18. Mai 1995

Darüber hinaus sind der Bundesregierung auch keine Verträge bekannt, in denen die von Ihnen genannten Nukleartransporte von Mülheim/Ruhr nach Ungarn vereinbart sind.

47. Abgeordneter **Reinhard Weis (Stendal)** (SPD)

Trifft es zu, daß der Betreiber des Endlagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle Morsleben (ERAM) beabsichtigt, die 1991 im Hinblick auf die eingeleiteten Untersuchungen zur Struktur des Deckgebirges veranlaßten Selbstbeschränkungen aufzugeben und nunmehr wieder mittelradioaktiven Abfall endzulagern, und wenn ja, wann ist mit der Einlagerung dieser höheren Aktivitätsinventare und größeren Abfallvolumina zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 22. Mai 1995

Die Bundesregierung hat nie einen Zweifel daran gelassen, daß sie die durch den Einigungsvertrag und den § 57a des Atomgesetzes übergeleitete Dauerbetriebsgenehmigung in sicherheitstechnisch veranwortbarer Weise nutzen will. Von daher hat die Bundesregierung nach eingehenden Überprüfungen insbesondere

- sicherheitstechnische Maßnahmen zur Verbesserung des Brandschutzes durchführen lassen,
- den Gehalt an Alpha-Strahlern in den einzulagernden Abfällen beschränkt
- sowie sich in der Anlaufphase der Wiedereinlagerung auf die Einlagerung schwachradioaktiver Abfälle beschränkt.

Die Selbstbeschränkung des Betreibers stand in keinem Zusammenhang zu Untersuchungen zur Struktur des Deckgebirges. Aufgrund der mit dem am 13. Januar 1994 wiederaufgenommenen Einlagerungsbetrieb gemachten positiven Erfahrungen hat die Bundesregierung durch das Bundesamt für Strahlenschutz die freiwillige Beschränkung auf Einlagerung nur schwachradioaktiver Abfälle aufgehoben. Ein Widerspruch zu früheren Aussagen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit besteht nicht.

Im März 1995 wurden erstmals seit Beginn der Wiederaufnahme des Einlagerungsbetriebes umschlossene Strahlenquellen eingelagert. Die Einlagerung erfolgte durch Versturz aus Strahlenschutzbehältern. Von den 144 Stück Strahlenquellen gehören 18 Stück der Strahlenschutzgruppe S 1, 63 Stück S 2 und weitere 63 Stück S 3 an. Die Strahlenschutzgruppe S 3 kann der Kategorie sog. mittelradioaktiver Abfälle zugeordnet werden. Solche Aktivitätsinventare können jederzeit eingelagert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

48. Abgeordneter **Günter Rixe** (SPD)

Trifft es zu, daß die Stelle des Präsidenten der Bundesbaudirektion öffentlich ausgeschrieben wurde und der neue Amtsinhaber Florian Mausbach aus Bielefeld den Zuschlag erhielt, obwohl er sich nicht beworben hatte, wie die Zeitung „Westfalen-Blatt" am 2. Mai 1995 eine Aussage des Bundesministers Prof. Dr. Klaus Töpfer wiedergab?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 19. Mai 1995

Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat, um den qualifiziertesten Bewerber zu finden, über die öffentliche Ausschreibung hinaus weitere, ihm geeignet erscheinende Kandidaten berücksichtigt, die Interesse an der Stelle des Präsidenten der Bundesbaudirektion (BBD) bekundet haben. Dazu gehörte auch Florian Mausbach.

49. Abgeordneter **Günter Rixe** (SPD)

Warum hat die Bundesregierung sich für Florian Mausbach als Amtsinhaber entschieden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 19. Mai 1995

Nach den Ergebnissen des Auswahlverfahrens ist Florian Mausbach der geeignetste Bewerber.

50. Abgeordneter **Günter Rixe** (SPD)

Ist die Aussage des neuen Amtsinhabers laut den genannten Presseberichten zutreffend, daß sich seine Zuständigkeiten auch darauf erstrecken, die baulichen Voraussetzungen für den Umzug des Deutschen Bundestages zu schaffen und mitverantwortlich zu sein für die Gestaltung des Regierungsviertels an der Spree, obwohl der Deutsche Bundestag für den Bau und Umbau extra die Bundesbaugesellschaft gegründet hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 19. Mai 1995

Der Aufgabenbereich der BBD – und damit ihres Präsidenten – umfaßt nach dem Gesetz über die Bundesbauverwaltung u. a. die Bauangelegenheiten der Verfassungsorgane des Bundes und der obersten Bundesbehörden. Dazu gehören auch die Baumaßnahmen in Berlin. Ausgenommen sind lediglich die Bauvorhaben in dem vom Internationalen Städtebaulichen Ideenwettbewerb Spreebogen erfaßten Bereich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

51. Abgeordneter **Volker Kauder** (CDU/CSU)

Welche Gründe sieht die Bundesregierung, daß deutsche Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen bei Patentanmeldungen beim Deutschen Patentamt in München nach wie vor eine mehr als untergeordnete Rolle spielen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 18. Mai 1995

Erfahrungsgemäß zeichnen sich die Hochschulerfindungen und die Erfindungen aus den Forschungseinrichtungen durch ein technologisch hohes Niveau aus. Diese Forschungsergebnisse sind allerdings dann für eine gewerbliche Nutzung weitgehend verloren, wenn sie ohne die Absicherung durch ein gewerbliches Schutzrecht zur allgemeinen Kenntnis veröffentlich werden. Die Bundesregierung sieht daher die Notwendigkeit verstärkter Patentierung von geeigneten Forschungsergebnissen des Wissenschaftsbereichs, um den Transfer in gewerbliche Anwendungen zu unterstützen.

Auf Veranlassung der Bundesregierung betreibt die Fraunhofer Gesellschaft die „Patentstelle für die Deutsche Forschung" in München, die einen ihrer Arbeitsschwerpunkte bei der Betreuung von Hochschulerfindern hat. Die Patentstelle Deutsche Forschung hat die Aufgabe, Erfinder zu beraten, ihre Erfindungen bei Bedarf und in aussichtsreich erscheinenden Fällen finanziell zu fördern und einer wirtschaftlichen Verwertung zuzuführen. Zur Intensivierung des Technologietransfers von der Hochschule zur Industrie bemüht sich die Patentstelle, Kooperationen mit Hochschulen bzw. mit Technologietransfer-Einrichtungen an den Hochschulen einzugehen.

Bei einer Bewertung der Patentaktivitäten der Hochschulforschung ist zu berücksichtigen, daß Professoren, Dozenten und wissenschaftliche Assistenten nach § 42 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen von den im Gesetz genannten Beschränkungen der Diensterfindungen befreit sind, d. h., auch die im dienstlichen Bereich gemachten Erfindungen stehen diesen Hochschulangehörigen persönlich zu. Die Hochschule selbst kann solche Erfindungen also nicht in Anspruch nehmen. Die Hochschullehrer sind vielmehr frei in ihrer Entscheidung, ob sie eine Erfindung zum Patent anmelden oder nicht. Dabei mag der mit einer Patentanmeldung verbundene Aufwand in manchen Fällen eine konsequente Erfindungsausbeute hindern, die Hochschulen selbst besitzen in der Regel wenig Engagement, beispielsweise die Patentierungskosten zu übernehmen.

Auch ohne Änderung der Rechtslage kann hier von seiten der Länder etwas verbessert werden. Unterstützung und Fördermaßnahmen in diesem Bereich fallen in erster Linie in die Zuständigkeit der Länder; diese sind gefordert zu handeln. Im allgemeinen ist das Länderengagement an dieser Stelle noch nicht sehr groß. Positive Beispiele sind die Technische Universität Dresden, die den Hochschulerfindern Unterstützung durch Patentfachleute anbietet und Erfindungen gegen eine befristete Übertragung der Rechte auf die Universität auch zum Patent anmeldet und Verwertungsmöglichkeiten sucht, und – schon früher und mit durchaus positiver Erfahrung über mehrere Jahre – die Universität Karlsruhe, die einerseits aktiv auf die Inanspruchnahme der Dienste der Patentstelle Deutsche Forschung hinwirkt und andererseits auch Diensterfindungen in Anspruch nimmt, Patente anmelden läßt und für eine Verwertung sorgt.

Die Patentausbeute wird auch dadurch beeinflußt, daß die wissenschaftliche Veröffentlichung der Forschungsergebnisse für Wissenschaftler in der Regel Vorrang hat vor der Anmeldung gewerblicher Schutzrechte. Die Veröffentlichung einer Erfindungsidee vor einer Patentanmeldung macht die Erteilung eines Patents unmöglich, da die Erfindung dann bei der Anmeldung nicht mehr neu ist. Die Bundesregierung setzt sich daher nachhaltig für die Wiedereinführung der sog. Neuheitsschonfrist ein, die dem Erfinder eine mehrmonatige Frist für eine Patentanmeldung auch nach eigener wissenschaftlicher Veröffentlichung geben würde. Hiergegen sperren sich einige Vertragsstaaten der internationalen Patentübereinkommen. Dies schließt einen nationalen Alleingang zwar nicht aus, entwertet ihn aber weitgehend; denn Folge einer nur in Deutschland bestehenden Neuheitsschonfrist könnte sein, daß für einen Erfinder nur mehr Patentschutz in Deutschland möglich ist. Angesichts dieser Rechtslage ist daher das Bewußtsein der Hochschulangehörigen entscheidend, daß sich wissenschaftliche Veröffentlichung und Patentanmeldung nicht ausschließen, wenn nur die richtige zeitliche Reihenfolge gewahrt bleibt.

Die Bundesregierung arbeitet an Maßnahmen, die die Aufmerksamkeit der Hochschulangehörigen auf die Bedeutung des gewerblichen Rechtsschutzes lenken sollen. Zu nennen ist hier das „INSTI-Programm" (Innovationsstimulierung durch wissenschaftlich-technische Informationen) des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, in dessen Rahmen durch einen „INSTI-Hochschulworkshop" Ende Mai d. J. die Thematik „Gewerblicher Rechtsschutz im Lehrangebot" behandelt werden soll. Die Bundesregierung bemüht sich weiterhin darum, daß den Lehrveranstaltungen zum gewerblichen Rechtschutz ein höherer Stellenwert in der Hochschulausbildung eingeräumt wird, um hier bestehende Informationsdefizite abzubauen.

Auch bei den Forschungseinrichtungen geht es in erster Linie um einen Bewußtseinswandel. Die Forschungseinrichtungen selbst müssen den Patentierungsmöglichkeiten mehr Beachtung schenken. Anzumerken ist, daß sich auch der Wissenschaftsrat zunehmend für die Patentanmeldungen von ihm begutachteter Institute interessiert, was das Bewußstsein für diese Fragen bei den Forschungseinrichtungen schärfen wird. Die Bundesregierung wird darauf hinwirken, daß sowohl Großforschungseinrichtungen als auch die anderen, technisch und anwendungsnah arbeitenden Einrichtungen der gemeinsamen Bund-Länder-Finanzierung nach Artikel 91b GG den Patentierungsmöglichkeiten mehr Aufmerksamkeit schenken.

52. Abgeordneter **Simon Wittmann (Tännesberg)** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, um die in den Koalitionsvereinbarungen bekundete Gleichwertigkeit der beruflichen und der akademischen Bildung zu verwirklichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 22. Mai 1995

Die Bundesregierung hat Initiativen auf verschiedenen Ebenen eingeleitet, um die Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung zu verwirklichen.

Ein wesentliches Ziel der Berufsbildungspolitik der Bundesregierung ist es, die duale Berufsausbildung für Jugendliche, die heute zunehmend in Gymnasium und Studium drängen, attraktiver zu gestalten. Hierzu ist es notwendig, die Berufsausbildung für diese Jugendlichen zu einer gleichwertigen Alternative weiter zu entwickeln.

Die Bundesregierung orientiert sich dabei am „Maßnahmenkonzept zur Stärkung der beruflichen Bildung" der Bund-Länder-Sozialparteien-Arbeitsgruppe, die von den Regierungschefs von Bund und Ländern im Anschluß an das bildungspolitische Spitzengespräch beim Bundeskanzler Ende 1993 eingesetzt wurde. Maßnahmen, die die Qualität der beruflichen Bildung sichern und weiter entwickeln, die Modernisierung der Ausbildungsberufe und ihre Erweiterung in neue attraktive Beschäftigungsfelder sowie die weitere Differenzierung der Berufsausbildung durch die Entwicklung von anspruchsvollen Zusatzqualifikationen stehen dabei im Vordergrund.

Ferner sieht das Maßnahmenkonzept den Ausbau der Aufstiegsfortbildung sowie eine stärkere Verzahnung von beruflicher Ausbildung und Aufstiegsfortbildung vor. Damit werden für Absolventen einer dualen Berufsausbildung die Rahmenbedingungen für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten, die denen der Absolventen einer akademischen Ausbildung gleichwertig sind, verbessert.

Die Bundesregierung wird dazu auch die individuelle Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung verbessern und ihre Gleichwertigkeit mit der Förderung in anderen Bereichen des Bildungswesens herstellen. Ein eigenständiges Gesetz soll die Förderung der Aufstiegsfortbildung für Meister, Techniker oder ähnliche Fortbildungen vorsehen. Dabei sollen Beiträge zu den Kosten von Teilnehmern an Voll- und Teilzeitmaßnahmen der Aufstiegsfortbildung geleistet werden, die auf eine Tätigkeit z. B. als selbständiger Handwerksmeister oder mittlere Führungskraft vorbereiten.

Wesentlich für die Gleichwertigkeit ist aber die Praxis der Personalförderung und -entwicklung in Betrieben und Verwaltungen. Wirtschaft und öffentlicher Dienst sind deshalb aufgerufen, berufliche Entwicklungsmöglichkeiten für Mitarbeiter sowie flexible und leistungsgerechte Entgeltstrukturen zu schaffen, die die Gleichwertigkeit beruflicher und allgemeiner Bildung verwirklichen. Diese Gesichtspunkte werden u. a. auch bei der anstehenden Reform des öffentlichen Dienstrechts zu berücksichtigen sein.

Schließlich gehört zur Gleichwertigkeit die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Teilen des Bildungssystems. Die Bundesregierung strebt an, daß der Zugang zu allen Bildungswegen auch über die berufliche Bildung erreicht werden kann.

Gemeinsam mit Wirtschaft und Gewerkschaften wirkt sie darauf hin, daß die Länder Hauptschüler mit abgeschlossener dualer Berufsausbildung beim Zugang zu weiteren Bildungswegen ohne weitere Voraussetzungen mit Absolventen mittlerer allgemeinbildender Abschlüsse gleichstellen.

Ferner haben Bund, Länder und Sozialparteien in der oben genannten Arbeitsgruppe „Berufliche Bildung" einvernehmlich vorgeschlagen, bis Ende 1995 länderübergreifend einheitliche Zugangswege in die Hochschulen für qualifizierte Berufstätige zu schaffen und nicht gerechtfertigte Zugangsbarrieren abzubauen.

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat sich am 16. März 1995 u. a. mit dem Stand der Umsetzung des „Maßnahmenkonzepts zur Stärkung der beruflichen Bildung" befaßt und beschlossen, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die einvernehmlich vorgeschlagenen Maßnahmen zügig umsetzen zu lassen. Die Bundesregierung erwartet daher von den Ländern, daß sie noch 1995 den Absolventen qualifizierter beruflicher Aufstiegsfortbildung, wie z. B. Meistern, Fachwirten und Technikern einen Hochschulzugang nach einheitlichen Kriterien ermöglichen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

53. Abgeordnete **Dr. Uschi Eid** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung den Referentenentwurf für ein sektorübergreifendes BMZ-Konzept zur „Entwicklungszusammenarbeit mit indianischen Bevölkerungsgruppen" weiterverfolgt, den sie dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Oktober 1993 zur Kenntnisnahme übersandt hat, und wie weit ist der aktuelle Stand in dieser Angelegenheit in Anbetracht der Tatsache, daß im Dezember 1994 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen anläßlich der „UN-Dekade für indigene Völker" beschlossen worden ist, verstärkt Entwicklungshilfemaßnahmen zugunsten indigener Bevölkerungsgruppen zu unterstützen und dabei deren soziale und kulturelle Identität zu respektieren, so daß sich daher auch für die Entwicklungszusammenarbeit der Bundesregierung ein in sich schlüssiges Konzept ergeben muß?

Antwort des Staatssekretärs Wighard Härdtl vom 24. Mai 1995

Die Bundesregierung verfolgt den genannten Referentenentwurf weiter und ist z. Z. dabei, diese Grundgedanken in ein sektorübergreifendes Konzept zur Entwicklungszusammenarbeit mit indianischen Bevölkerungsgruppen einzuarbeiten. Es ist geplant, dieses Konzept im Laufe dieses Jahres vorlegen zu können. Schon jetzt werden im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit Lateinamerika umfangreiche Mittel zur

Verfügung gestellt, um eine verstärkte Einbeziehung indianischer Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsprozeß und den Schutz ihrer Rechte und Lebensinteressen sicherzustellen. In der VN-Dekade für indigene Völker wird die Bundesregierung ihre Bemühungen in diese Richtung weiter intensivieren.

Bonn, den 26. Mai 1995

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 6044, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333